

BUCHUNGSBEDINGUNGEN (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Beherbergungsvertrag AGB Dokument

I. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für Gäste der Wagner Hotels GmbH und deren Betriebe „Hotel Wagner“, „Apparthotel Samson“ und „Hotel Tauernpasshöhe“, Pionierstr. 2, 5562 Obertauern, Tel. + 43 6456 7256, Fax: +43 6456 7520, Email: info@hotel-wagner.at, mit der Firmenbuchnummer FN251134s des Handelsgerichtes Wien (im Folgenden: „Hotel“) und beziehen sich auf sämtliche Beherbergungsverträge sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- (2) Das Hotel schließt sämtliche Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Abweichende Bestimmungen, auch, soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gastes oder des Bestellers enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich anerkannt. Als Anerkenntnis in diesem Sinne gilt ausschließlich eine schriftliche Genehmigung durch das Hotel, welche von unternehmensrechtlich vertretungsbefugten Personen des Hotels unterfertigt wurde.

II. Begriffsbestimmungen

- (1) „Beherbergung“:
Die mietweise Überlassung von Hotelräumlichkeiten durch das Hotel an den Gast. Sie umfasst nicht das Recht auf Unter- und Weitervermietung oder die Nutzung zu anderen als zu Beherbergungszwecken.
- (2) „Beherbergungsvertrag“:
Ist der zwischen dem Gast und dem Hotel geschlossene Vertrag über die Beherbergung, wobei diesem Vertrag die gegenständlichen AGB zugrunde liegen.
- (3) „Bestellung“:
Antrag des Gastes oder eines Dritten auf Abschluss eines Beherbergungsvertrags mit dem Hotel.
- (4) „Besteller“:
Ist jeder Gast bzw. jeder Dritte (natürliche Person, welche für einen Gast oder in dessen Namen allenfalls auch für ein Unternehmen), eine Bestellung vornimmt.
- (5) „Gast“:
Ist jede natürliche Person, die die Beherbergung des Hotels in Anspruch nimmt. Als Gäste gelten auch jene Personen, die mit dem Gast anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).
- (6) „Gemietete Räume / Zimmer“:
Sind jene Räume, die dem Gast vom Hotel ausschließlich mietweise überlassen wurden.
- (7) „Reservierte Räume“:
Die vom Gast bestellten und vom Hotel zugewiesenen Hotelräumlichkeiten, welche ab Beginn der Hotelüberlassung zu gemieteten Räumen / Zimmer werden.
- (8) „Verbraucher“, „Unternehmer“:
Diese Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

(9) „höhere Gewalt“:

Ein von außen kommendes, außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden kann. Dazu zählt etwa Brand, Unwetter, Erdbeben, Streiks, Verkehrsunfälle, Kriege, Geiselnahmen, Naturkatastrophen.

III. Vertragsabschluss / Anzahlung

- (1) Der Beherbergungsvertrag kommt durch ausdrückliche Annahme der Bestellung des Gastes durch das Hotel zustande. Elektronische Erklärungen gelten dem Gast als zugegangen, wenn diese vom Gast unter gewöhnlichen Umständen und vom Hotel zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten abgerufen werden können.
- (2) Die Vertragspartner sind das Hotel und der Gast. Nimmt ein Dritter die Bestellung für den Gast vor, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Bestellers vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese AGB, an den Gast weiterzuleiten. Bei Nichtentsprechung haftet der Besteller dem Hotel gegenüber für alle dadurch entstandenen widrigen Folgen.
- (3) a) Das Hotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung einer Anzahlung zu schließen. Dies falls ist das Hotel vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Gastes verpflichtet, den Gast auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Gast mit der Anzahlung schriftlich oder mündlich einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung des Gastes über die Anzahlung beim Hotel zustande. Wurde der Beherbergungsvertrag unter der Bedingung einer Anzahlung geschlossen, ist der Gast verpflichtet, die Anzahlung spätestens 14 Tage (einlangend) nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu auf das von uns angegeben Konto (KEINE KREDITKARTE) bezahlen. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.
- (4) b) Erscheint der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht, besteht ausschließlich nur dann eine Beherbergungspflicht seitens des Hotels, wenn ausdrücklich ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- (5) c) Wurde vom Gast fristgerecht eine Anzahlung geleistet, bleibt die Reservierung der Räumlichkeiten bis längstens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tages aufrecht.
- (6) Dem Hotel steht es frei, Bestellungen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

IV. Dauer der Hotelüberlassung, An- und Abreise:

- (1) Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter gemieteter Räume, es sei denn, das Hotel hat die Bereitstellung bestimmter Räume schriftlich bestätigt.
- (2) Das Hotel bestimmt den Zeitpunkt der Bezugszeit der gemieteten Räume des Gastes. Falls der Beherbergungsvertrag keinen Bezugszeitpunkt vorsieht, darf der Gast die gemieteten Räume ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages beziehen. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- (3) Wenn der Gast das Zimmer erstmalig noch vor 06.00 Uhr früh in Anspruch nimmt, zählt bereits die vorhergegangene Nacht als entgeltspflichtige Übernachtung.

- (4) Gebuchte Zimmer sind vom Gast bis spätestens 18:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche ableiten kann. Dem Hotel steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.
- (5) Am Tag der Abreise sind die gemieteten Räume vom Gast spätestens bis 10.00 Uhr dem Hotel geräumt zur Verfügung zu stellen. Sofern das Zimmer vom Gast nicht fristgerecht geräumt wird, ist das Hotel berechtigt, für die zusätzliche Nutzung des Zimmers den Tageszimmerpreis in Rechnung zu stellen, ab 18.00 Uhr 100% des vollen gültigen Logispreises.
- (6) Als Gast gilt jeder, der in den Meldezetteln der Gemeinden (Untertauern und Tweng) aufscheint.

V. Leistungen, Preis, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast gemieteten Räume nach Maßgabe dieser AGB bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels entsprechend dem geschlossenen Beherbergungsvertrag zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Gast oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten.
- (3) Die vereinbarten Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, jedoch keine Ortstaxe.
- (4) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht oder reduziert sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um maximal 10 % anheben bzw. verringern.
- (5) Die Preise können vom Hotel auch dann geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Hotels oder der Aufenthaltsdauer wünscht und das Hotel dem schriftlich zustimmt.
- (6) Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang zum Zeitpunkt der Abreise vom Hotel ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, kommt der Gast spätestens dann mit der Zahlung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung oder bis zu einer in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeit Zahlung leistet (einlangend). Bei Zahlungsverzug ist die Wagner Hotels GmbH berechtigt, gegenüber Konsumenten Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verrechnen. Gegenüber Unternehmen beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.
- (7) Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Gast neben den Verzugszinsen auch Mahngebühren in Höhe von € 5,00 pro Mahnung zu tragen.
- (8) Das Hotel ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes im Hotel aufgelaufene Forderungen durch Ausstellung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

- (9) Zusatz gilt für Hotel Tauernpasshöhe: Die gesamte vereinbarte Hotelleistung ist spätestens bis 10 Tage vor Anreise zu überweisen. Bei kurzfristiger Buchung ist die Rechnung bei Anreise in bar zu bezahlen.
- (10) Maßgebend für die Hotelrechnung sind die Preise welche pro Tag und Person oder pro Tag und Zimmer angegeben sind. Der angeführte Gesamtpreis ist eine Addition der oben angeführten Preise und ist vom Gast auf eventuelle Rechenfehler zu prüfen.
- (11) Die Rechnung ist vom Gast bei Bezahlung auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Reklamationen werden nur innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum berücksichtigt.
- (12) Bei Preisfehlern die Aufgrund von Onlinebuchungen entstanden sind (CapCorn, booking.com) wird der Preis an die aktuell geltenden Hotelpreise angepasst.

VI. Rücktritt, Stornierung

i. Rücktritt durch das Hotel:

- (1) Wurde der Beherbergungsvertrag unter der Bedingung einer Anzahlung durch den Gast geschlossen und wurde die Anzahlung vom Gast nicht fristgerecht geleistet, kann das Hotel ohne Setzung einer Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.
- (2) Das Hotel ist ferner berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere:
 - Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
 - Wenn Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen über die Person des Gastes oder den Aufenthaltszweck, bestellt werden.
- (3) Der Vermieter hält sich vor, Buchungen die über den Fremdenverkehrsverband (CapCorn) gebucht werden ohne Angaben von Gründen zu stornieren:
 - Bei begründeter Annahme des Hotels, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
 - Das Nichterscheinen des Gastes im Sinne des Punktes IV. 4.
 - Bei Kenntnis des Hotels über die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss und daher insbesondere, wenn der Gast bereits fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Anzahl und bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen.
 - Der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet hat.
 - Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels kostendeckenden Vermögens oder aus sonstigen Gründen abgewiesen wurde.
- (4) Der Gast das Zimmer einem Hotelfremden (nicht im Meldezettel angeführte Person), auch nur stundenweise, überlassen will.

ii. Rücktritt durch den Gast:

(1) Das Hotel räumt dem Gast ein Rücktrittsrecht unter Einhaltung folgender Bestimmungen ein:

- Im Falle des Rücktritts eines Gastes von der Buchung hat das Hotel Anspruch auf angemessene Entschädigung.
 - Die Stornobedingungen sind im jeweiligen Beherbergungsvertrag individuell angegeben.
 - Der Gast, der das gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt, hat den vertraglich vereinbarten Preis zur Gänze zu bezahlen.
 - Hat das Hotel dem Gast im Beherbergungsvertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmte Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Gast muss den Rücktritt schriftlich erklären.
- Mangels Vereinbarung von individuellen Stornobedingungen im Beherbergungsvertrag gelten nachstehende Stornobedingungen:

a) Bis spätestens 7 Tage nach der verbindlichen Buchung ist der Gast berechtigt, den Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige schriftliche und empfangsbedürftige Erklärung aufzulösen.

b) Außerhalb des in Punkt 1a. festgelegten Zeitraumes ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Gastes nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 21 Tage vor dem Ankunftsdatum verfällt die Anzahlung
- Von 21 Tage bis 0 Tage vor dem Ankunftsdatum, verspäteter Anreise oder verfrühter Abreise verrechnen wir 90% des Zimmerpreises, 100% des Ferienwohnungspreises.

Die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen bei Abschluss des Beherbergungsvertrages im Wege des Fernabsatzes im Sinne des KSchG bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

(2) Das Hotel hat den Gast bei Abschluss des Beherbergungsvertrages von der Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

iii. Epidemie und Pandemie oder sonstige behördliche Schließung:

(1) Wird das Hotel im Falle einer Epidemie, Pandemie oder anderwärtigen Ereignissen behördlich geschlossen, werden geleistete Zahlungen für gebuchte Aufenthalte im Schließungszeitraum retourniert. Dies gilt nur während des Aufenthalts im Hotel oder frühestens 2 Tage vor Anreise. Die gilt nicht für vorab stornierte Zimmer/Appartements. Es werden damit alle anderen Stornobedingungen außer Kraft gesetzt. Es besteht auch kein Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzunterkunft oder sonstigen Entschädigungen.

VII. Anreisehindernisse

(1) Behinderungen der Anreise kann der Gast am Tag der Anreise im Beherbergungsbetrieb aus Gründen, die der Gast nicht zu vertreten hat, nicht erscheinen, ist der Gast nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen. Als derartige Gründe gelten ausschließlich jene höheren Gewalten. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

VIII. Beistellung einer Ersatzunterkunft

- (1) Das Hotel ist berechtigt, dem Gast ausschlich gerechtfertigten Gründen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher oder ähnlicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- (2) Als sachliche gerechtfertigte Gründe gelten insbesondere, wenn die reservierten Räume unbenutzbar geworden sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
- (3) Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Hotels.

IX. Rechte des Gastes:

Durch Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der allgemein zugänglichen und der allgemeinen Nutzung offen stehenden weiteren Räume des Hotels sowie auf ortsübliche Bedienung. Der Gast hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) und unter äußerster Schonung der Substanz der Räumlichkeiten des Hotels und unter Rücksichtnahme der übrigen Gäste auszuüben.

X. Pflichten des Gastes:

- (1) Der Gast ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt samt etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer spätestens zum Zeitpunkt der Abreise zu bezahlen.
- (2) Das Hotel ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert das Hotel ausdrücklich Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte das Hotel Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Gast alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen, Telegramme, usw.
- (3) Der Gast haftet dem Hotel für jeden Schaden, den er oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Gastes Leistungen des Hotels entgegennehmen, verursachen.
- (4) Sollten Sie zum Zeitpunkt Ihres Urlaubs aus einem Risikogebiet der Stufe 6 anreisen ist ein negativer Covid 19 Test (nicht älter als 48 Stunden) vorzulegen.

XI. Rechte des Hotels

- (1) Verweigert der Gast die Bezahlung des vereinbarten Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Hotel das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem. § 1101 ABGB an den vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Hotel weiteres zur Sicherung der Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, ins besondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Gast gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beherbergung zu.
- (2) Wird vom Gast ein Zimmerservice oder ein Service zu außergewöhnlichen Tages- bzw. Nachtzeiten (nach 20.00 Uhr und vor 6.00 Uhr) begehrt, dann ist das Hotel berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt wird vom Hotel auf Zimmerpreistafel ausgezeichnet. Das Hotel kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

XII. Haftung des Hotels für Schäden an eingebrachten Sachen

- (1) Das Hotel haftet gemäß §§ 970 bis 970c ABGB für die vom Gast eingebrachten Sachen. Die Haftung des Hotel ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Hotel oder den vom Hotel befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Hotel der Beweis nicht gelingt, haftet das Hotel für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Das Hotel haftet gemäß § 970 Abs. 1 ABGB höchstens bis zum dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag (derzeit € 1.100,--). Kommt der Gast der Aufforderung des Hotels, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort (z.B. Safe) zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist die Haftung des Hotels ausgeschlossen. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Hotels ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des Hotels begrenzt. Ein Verschulden des Gastes ist zu berücksichtigen und verringert dementsprechend die Haftungssumme.
- (2) Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet das Hotel nur bis zum Betrag von derzeit € 550,--. Das Hotel haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde.
- (3) Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann das Hotel ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des Hotels gewöhnlich in Verwahrung geben.
- (4) In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Hotel anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

XIII. Haftungsbeschränkungen

- (1) Ist der Gast ein Konsument, wird die Haftung des Hotels für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- (2) Ist der Gast ein Unternehmer, wird die Haftung des Hotels für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Gast die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.
- (3)

XIV. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

- (1) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit dem im Beherbergungsvertrag festgelegten Zeitablauf.
- (2) Reist der Gast vorzeitig ab, so ist das Hotel berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Das Hotel wird in Abzug bringen, was es sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was es durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Gasts an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Gast.

- (3) Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Hotel.
- (4) Das Hotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen. Als wichtige Grund gilt insbesondere, wenn der Gast
 - a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grobungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
 - b) in den Zimmern mitgebrachte elektronische Geräte (z.B.: Wasserkocher, Kochplatten, Heizstäbe etc.), Gasöfen, offenes Feuer oder Kerzen etc. benutzt werden und dadurch eine Gefahr für sich und andere Gäste herbeiführt.
 - c) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
 - d) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit nicht bezahlt.
- (5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B.: Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann das Hotel den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Hotel von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz in diesem Zusammenhang etc. des Gastes sind ausgeschlossen.

XV. Tierhaltung:

- (1) Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.
- (2) Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte zu verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.
- (3) Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.
- (4) Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.
- (5) In den Salons, Gesellschafts-, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

XVI. Fremdleistungen:

- (1) Skipässe werden ausschließlich auf Namen und Rechnung der Liftgemeinschaft Obertauern verkauft. Bei Unfällen entsteht dadurch kein Haftungsanspruch des Gastes an den Beherbergungsbetrieb. Für Haftungen ist ausschließlich die Liftgemeinschaft Obertauern zu belangen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmer Geschäft der Sitz des Hotels, wobei das Hotel überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlich und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.
- (4) Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Gast, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Gast es eingebracht werden.
- (5) Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Gast, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

XVIII. Sonstiges

- (1) Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Gast, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.
- (2) Erklärungen müssen dem jeweils anderen am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- (3) Das Hotel ist berechtigt, gegen Forderung des Gasts mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Gast ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Hotels aufzurechnen, es sei denn, das Hotel ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Gastes ist gerichtlich festgestellt oder vom Hotel anerkannt.
- (4) Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
- (6) Nachrichten, Post und Warensendungen für Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadenersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ist ausgeschlossen. Das Hotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

- (7) Schadensersatzansprüche des Gastes verjähren spätestens nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- (8) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser AGB haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
- (9) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (10) Der Beherbergungsvertrag bezieht sich ausschließlich auf das Hotel und nicht auf die Leistungen oder Ankündigungen, die vom Tourismusverband Obertauern oder der Liftgemeinschaft Obertauern propagiert werden. Dies gilt insbesondere auch für Schnee und Wetter.
- (11) Schneemangel oder schlechtes Wetter sind keine höhere Gewalt. Bei Angeboten, die den Skipass beinhalten, wird ausdrücklich keine Schnee- und Liftbetriebsgarantie gegeben. Im Falle, dass keine Skilifte geöffnet haben, werden die Skipässe nicht verrechnet. Der Beherbergungsvertrag bleibt jedoch unverändert aufrecht.
- (12) Ausgewiesene Räume sind Video überwacht.
- (13) Bei Epidemie, Pandemie und Katastrophen:
 - i: Dem Hotelpersonal ist unbedingt Folge zu leisten und die gesetzlich vorgeschriebenen Regeln einzuhalten. Sollte dies nicht geschehen nimmt das Hotel sich das Recht, den Gast mit sofortiger Wirkung aus dem Hotel zu verweisen und es sind die Gesamtkosten vom Gast zu übernehmen.

XIX. BADEORDNUNG & Saunaordnung

Werte Gäste!

Mit Benützung unseres Wellnessbereiches schließen Sie mit der Bade- und Saunaanlage einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Bade- & Saunaanlage

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanlage sowie die Saunaanlage ermöglichen den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Bade- und Saunaordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Bade- und Saunaanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (3) Die Bade- und Saunaanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanlage ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch Anschlag oder durch das Badepersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Die Saunaanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Saunabesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (5) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Die Badeanlage ist täglich von 7:30 Uhr – 20:00 Uhr, die Saunaanlage von 16:00-20:00 Uhr geöffnet.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Bade- und Saunaanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.
- (2) Sobald die Bade- und Saunaanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benützung der Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Bade- und Saunaanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Bade- und Saunaanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Bade- und Saunaanlage leisten im Rahmen der Zumutbaren unverzüglich Ersten Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Bäderpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.

Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal ehestmöglich zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Bade- und Saunaanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Bade- und Saunaanlage zu benutzen. Sollten Menschen mit Behinderungen Unterstützung benötigen, kann das Bäderpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

- (1) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- (2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- (3) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.
- (4) Die Nutzung der Saunaanlage durch Minderjährige ist untersagt!

1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Bade- und Saunaanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.10. Haftung der Badeanlage

- (1) Die Bade- und Saunaanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Bade- und Saunaanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenständen an Dritten.

- (2) Die Bade- und Saunaanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Bade- und Saunaanlage uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Wer die Bade- und Saunaanlage bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Bade- und Saunaanlage (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

2.2. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Bade- und Saunaanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Gäste sind angehalten in der gesamten Anlage Badeschuhe zu Tragen.
- (2) Die Bade- und Saunaanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
- (3) Die Bade- und Saunaanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Vor und nach jedem Betreten der Saunakammern ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (6) In den Trockensaunen ist ein vollständig bedeckendes Badetuch unterzulegen.
- (7) Liegen dürfen nur im Bademantel oder mit einem, die Liegefläche vollständig bedeckendem Badetuch benützt werden.

- (8) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (9) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
- (10) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

2.3. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht übertreten werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- (4) Vermeiden Sie jede Berührung des Ofens und anderer technischer Einrichtungen in den Saunakabinen.
- (5) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- (6) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.4. Benützung von Becken, Geräten etc.

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- (2) Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.5. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- (2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.
- (3) Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.
- (4) Die Benützung des Fitnessraumes und den darin befindlichen Geräten ist Minderjährigen untersagt!

2.6. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Gefundene Gegenstände sind an der Rezeption gegen Bestätigung abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.
- (2) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

2.7. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
- (2) Die Benützung von Glaswaren sowie von Porzellanwaren ist untersagt.

2.8. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.
- (2) Es gilt das generelle Rauchverbot § 13 Abs. 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchergesetz (TNRSG).

Stand: Mai 2025